

**Verordnung
zur Gewährung des Betrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen
(Barbetragsverordnung).**

Vom 16. Juni 2021.

Aufgrund des § 21 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375), in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226, 236) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289), wird verordnet:

§ 1

Barbetrag zur persönlichen Verfügung bei stationärer
Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe

(1) Der monatliche Barbetrag zur persönlichen Verfügung von Kindern oder Jugendlichen, denen Hilfe nach den §§ 34, 35 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, beträgt ab dem 1. Juli 2021:

Im Alter von ... Jahren	Barbetrag in Euro
0 bis 2	0
3	6
4	7
5	8
6	12
7	14
8	17

Im Alter von ... Jahren	Barbetrag in Euro
9	20
10	24
11	29
12	33
13	38
14	47
15	53
16	61
17	68

(2) Der Barbetrag wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmals zum 1. Januar 2022, mit der sich nach § 28a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Veränderungsrate der Regelbedarfsstufe 1 fortgeschrieben.

(3) Die sich durch die Fortschreibung nach Absatz 2 ergebenden Beträge sind jeweils bis auf die erste Nachkommastelle zu runden. Beträge bis unter 5 Cent sind abzurunden. Beträge von 5 Cent an sind aufzurunden.

(4) Die sich aus der Fortschreibung nach Absatz 2 und der Rundung nach Absatz 3 ergebenden Beträge werden von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 16. Juni 2021.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grimm-Benne

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>